

Anlage

Entgelttarif zu § 7 Absatz 1 der Sendeatzung der Stadt Münster vom 24.08.2006

§ 1 Allgemeines

(1) Zum Standplatz zählen

1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen,
2. die Fläche hinter blinden Fronten und Deichseln sowie
3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.

(2) Nicht zum Standplatz zählen

1. die Flächen für Wohn- und Packwagen,
2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gemäß § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.

(3) Auf Grund des hohen Anteils der Basiskosten an den Gesamtkosten ist für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin, unabhängig von der Größe des Geschäftes, ein den Branchen entsprechendes Mindestentgelt zu entrichten.

§ 2 Entgelttarife für Standplätze auf dem Send je Tag und Veranstaltung

(1) Fahr- und Belustigungsgeschäfte		
von 1 m ² bis 300 m ²	je m ²	0,60 €
von 301 m ² bis 500 m ²	je weiteren m ²	0,30 €
ab 501 m ²	je weiteren m ²	0,10 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		240,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		80,00 €

(2) Kinderfahrgeschäfte		
	je m ²	0,50 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		40,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(3) Verlosungsgeschäfte		
von 1 m ² bis 50 m ²	je m ²	2,00 €
ab 51 m ²	je weiteren m ²	1,50 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		60,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 €

(4) Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Fadenziehen u. ä.)		
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,00 €
ab 31 m ²	je weiteren m ²	1,50 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		50,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(5) Schießwagen		
	je m ²	2,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		60,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 €

(6) Süßwarengeschäfte		
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,50 €
ab 31 m ²	je weiteren m ²	2,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		50,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(7) Spezial-Süßwarengeschäfte (maximal zwei Grundwaren in verschiedenen Variationen z. B. Mandel-Wagen, Popcorn-Wagen usw.)		
	je m ²	2,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		40,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(8) allgemeine Verkaufsgeschäfte		
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	2,20 €
ab 31 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ²	1,80 €
ab 71 m ²	je weiteren m ²	1,40 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		45,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		25,00 €

(9) Imbissbetriebe		
von 1 m ² bis 25 m ²	je m ²	4,70 €
ab 26 m ² bis 40m ²	je weiteren m ²	3,00 €
ab 41 m ²	je weiteren m ²	1,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		90,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		21,00 €

(10) Ausschankbetriebe (inclusive der Außenflächen /Außengastronomie)		
von 1 m ² bis 30 m ²	je m ²	5,00 €
ab 26 m ² bis 70 m ²	je weiteren m ²	2,80 €
ab 71 m ²	je weiteren m ²	1,00 €
Für Verkehrs- und Dekorationsflächen der Ausschankbetriebe mit Außenflächen/Außengastronomie werden pauschal 10 % der Gesamtstandfläche in Abzug gebracht.		
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		90,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		21,00 €

(11) Wohnwagen, -mobile und –aufleger und für Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen		
a) Wohnwagen, -mobile und –aufleger und zu Wohn- und Schlafzwecke genutzte Zugmaschinen bis zu einer Gesamtlänge von 8,00 Meter je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag		10,00 €
b) Wohnwagen, -mobile und –aufleger mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,00 Meter je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag		17,00 €
Mindestentgelt pro Tag bis zum 5. Veranstaltungstag		60,00 €
Mindestentgelt pro Tag ab dem 6. Tag		30,00 €

§ 3 Nutzungsentgelt für Standplätze auf Kirmesveranstaltungen

Das Nutzungsentgelt für Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen, bei denen die Stadt Münster Veranstalter ist, beträgt 30 % der Entgelte nach § 2.